

Benutzungsordnung für das Rathaus der Stadt Augsburg

§ 1

- (1) Die Stadt Augsburg betreibt den Goldenen Saal, die Fürstenzimmer und den Oberen Fletz ihres Rathauses als öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.
- (2) Diese Repräsentationsräume finden vorrangig Verwendung für Zwecke der Stadtverwaltung, der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen im Rahmen ihrer Stadtratstätigkeit und für stadt-eigene Veranstaltungen wie Empfänge, Jubiläen, Sitzungen und Trauungen. Näheres regelt der Oberbürgermeister.

§ 2

- (1) Die Stadt kann die Nutzung der einzelnen Räume für Veranstaltungen Dritter, die auch im eigenen Interesse der Stadt durchgeführt werden, zulassen wie folgt:
 - a) Goldener Saal und wiederhergestellte Fürstenzimmer: gehobene kulturelle Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Konzerte, jedoch nicht Ausstellungen) und gehobene gesellschaftliche und wissenschaftliche Veranstaltungen (z. B. Jubiläen, Empfänge);
 - b) Oberer Fletz: Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Natur.
 - c) Unterer Fletz: Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Natur sowie Ausstellungen.
- (2) Der Goldene Saal und die angeschlossenen Fürstenzimmer sind daneben der allgemeinen Besichtigung zugänglich.
- (3) Nutzungsüberlassung und Besichtigung erfolgen grundsätzlich gegen Entgelt. Benutzung und Entgelt werden privatrechtlich geregelt (Mietverträge, Eintrittsgeld).

§ 3

Für alle Nutzungen gilt:

- (1) Sicherheitsrechtliche Anforderungen und Auflagen sind zu beachten. Anordnungen können im Einzelfall erlassen werden.
- (2) In sämtlichen Räumen gilt grundsätzlich ein Rauchverbot.

§ 4

Ausgeschlossen ist eine Nutzung für

- alle politischen Veranstaltungen ab dem 40. Tag vor Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden,
- Veranstaltungen, die mit der kulturhistorischen, kulturellen oder baulichen Bedeutung des Rathauses oder der jeweiligen Räumlichkeiten nicht im Einklang stehen, insbesondere Veranstaltungen, die dem Selbstverständnis und Ansehen der Stadt Augsburg als Friedensstadt abträglich sein können,
- Veranstaltungen, die die Räume oder deren Ausstattung gefährden können,
- Veranstaltungen, die dem demokratischen und rechtsstaatlichen Verständnis abträglich sind, oder bei denen oder aus denen heraus Rechtsverstöße zu befürchten sind, sowie solche mit jugendgefährdendem oder sittenwidrigem Inhalt oder Zweck.

§ 5

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Augsburg, den 28.09.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister